

# **Satzung der Gesellschaft für Deutsch-Indische Zusammenarbeit e.V.**

in der Fassung gemäß des Mitgliederbeschlusses vom 21. April 2018

## **Präambel**

Indien ist eine der am schnellsten wachsenden großen Demokratien und Volkswirtschaften der Welt. Die Bedeutung des indischen Subkontinents nimmt in der öffentlichen Wahrnehmung zu. Die Beziehungen zwischen Indien und Deutschland wachsen beständig.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, Deutschland und Indien einander näher zu bringen und bietet eine Plattform für Kontakte, für Meinungs- und Informationsaustausch sowie die Verfolgung wechselseitiger Interessen durch eigene Veranstaltungen und Teilnahme an solchen seitens Dritter. Der Verein ist dabei von dem Verständnis geleitet, dass der Erfolg einer nachhaltigen und innovativen Gesellschaft, insbesondere angesichts der Herausforderungen einer zunehmend komplexeren Internationalisierung, aus der Verbindung von wirtschaftlichem mit sozialem Fortschritt besteht.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft für Deutsch-Indische Zusammenarbeit e.V. (in der englischen Sprache: GDIZ - German-Indian Association).
2. Sein Sitz ist München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt keine politischen oder religiösen Ziele.

Zweck der Gesellschaft ist die Weiterentwicklung und Pflege der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Indien, die Förderung von Völkerverständigung, Kultur, Bildung, Wissenschaft und Forschung und Entwicklungszusammenarbeit sowie ein nachhaltiger Austausch in den Bereichen der Politik und Wirtschaft.

Der Satzungszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht werden:

1. Organisation von Informationsveranstaltungen, Konferenzen, Podiumsdiskussionen und Foren u.a. zu Politik, Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur, Bildung und Wissenschaft
2. Gewinnung und öffentliche Diskussion von Erkenntnissen über die gesamtwirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Zusammenhänge
3. Zusammenarbeit und Austausch mit nationalen und internationalen Organisationen sowie Behörden, deren Ziele identisch mit denen der Gesellschaft für Deutsch-Indische Zusammenarbeit sind

4. Durchführung von Kulturprogrammen, insbesondere in den Bereichen Tanz und Musik
5. Initiierung des Arbeits- und Erfahrungsaustausches zwischen Studenten aus dem indischen Kulturkreis und aus Deutschland.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittel**

Mittel des Vereins dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Je nach Art der Tätigkeit können Mitglieder sowie Vorstände für erbrachte Leistungen nach dem EStG die Übungsleiterpauschale und/oder die Ehrenamtspauschale aus den Mitteln des Vereins erhalten. Übungsleiterpauschale und Ehrenamtspauschale dürfen nicht gleichzeitig für dieselbe Tätigkeit in Anspruch genommen werden.

### **§ 5 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 6 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Indien-Hilfe e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 7 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine des öffentlichen Rechts werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung erfolgt in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand. Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet der Vorstand. Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme von Mitgliedern sind unanfechtbar. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Antragsteller durch den Vorstand und der Zahlung der Mitgliedsgebühr.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen oder durch Ausschluss; die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr bleibt hiervon unberührt.
5. Der Austritt kann mit Dreimonatsfrist zum Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu unterstützen und zu fordern. Sie sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu zahlen.

### **§ 9 Ausschluss eines Mitglieds**

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt oder wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Vorstand muss dem auszuschließenden Mitglied den Beschluss in Textform unter Angabe von Gründen mitteilen und ihm auf Verlangen eine Anhörung gewähren.
2. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Ausschussbescheids die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.

### **§ 10 Beitrag**

1. Der Verein erhebt einen regelmäßigen Beitrag. Er ist bei der Aufnahme bzw. im Voraus zu entrichten. Das Nähere regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung der Beiträge ruht die Mitgliedschaft.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden

### **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung. Ihrer Beschlussfassung unterliegen:
  - (a) die Genehmigung des Finanzberichtes,
  - (b) die Entlastung des Vorstandes,
  - (c) die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder,
  - (d) die Bestellung von Finanzprüfern,
  - (e) die Satzungsänderungen,
  - (f) die Genehmigung der Beitragsordnung,
  - (g) die Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - (h) Die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden; sie ist einzuberufen, wenn es der 10. Teil aller Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Zur Wahrung der Frist reicht die Aufgabe der Einladung zur Post an die letzte bekannte Anschrift oder die Versendung an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse.

Hierbei sind die Tagesordnung bekanntzugeben und die nötigen Informationen zugänglich zu machen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand in Textform einzureichen. Über die Behandlung von Initiativanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. In allen anderen Fällen genügt die einfache Mehrheit.
4. Jedes Mitglied, welches mit den Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat eine Stimme. Juristische Personen haben einen Stimmberechtigten schriftlich zu bestellen. Ein Mitglied kann sich bei einer Abstimmung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied, wenn dieser ihm die schriftliche Vollmacht gibt, vertreten lassen.
5. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern per E-Mail zugänglich zu machen und auf der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis acht Mitgliedern:
  - (a) dem Vorsitzenden,
  - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (c) bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern und
  - (d) dem Schatzmeister
2. Sind zwei oder mehr Vorstandsmitglieder dauernd an der Ausübung ihres Amtes gehindert, so sind unverzüglich Nachwahlen anzuberaumen.
3. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Damit auch nach Ablauf der Amtsdauer eine ordnungsgemäßgesetzliche Vertretung gesichert ist, bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken. Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt er unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichen Belang den Finanzprüfern des Vereines zur Prüfung zur Verfügung.

### **§ 14 Finanzprüfer**

1. Zur Kontrolle der Haushaltsführung bestellt die Mitgliederversammlung ein oder zwei Finanzprüfer. Nach Durchführung ihrer Prüfung informieren sie den Vorstand von ihrem Prüfungsergebnis und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Finanzprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 15 Beirat**

1. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit.

2. Der Beirat wird vom Vorstand für die Dauer seiner Amtsperiode berufen. Wiederberufung ist zulässig.
3. Die Beiratstätigkeit endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Entscheidung des Vorstands.
4. Der Beirat kann ohne Angabe von Gründen die Beiratstätigkeit jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung gegenüber dem Vorstand abgibt.

#### **§ 16 Ehrenmitgliedschaft**

1. Mitglieder, die sich um die Ziele der Gesellschaft besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag eines Vereinsmitgliedes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit Tod, durch Aufgabe oder durch Aberkennung.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit die Ehrenmitgliedschaft aberkennen. Mit diesem Beschluss der Mitgliederversammlung endet die Ehrenmitgliedschaft.
5. Das Ehrenmitglied kann ohne Angabe von Gründen die Ehrenmitgliedschaft jederzeit aufgeben, indem es eine entsprechende Erklärung dem Vorstand gegenüber abgibt.

#### **§ 17 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand sind der Sitz des Vereins.

**Die Satzung wurde während der Mitgliederversammlung am 21. April 2018  
in München herbeigeführt.**